

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralesekretariat@goed.at

ZS

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Abt. I/4
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.i4@bmwfw.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen: ZI. 13.607/2016-VA/BV6/Neug-RauE Ihr Zeichen: BMWFW-91.500/0034-I/4/2016 Datum: Wien, 15.7.2016

**Betrifft: Bundesgesetz über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017);
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zu oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme:

Im Entwurf für das oben genannte Ingenieurgesetz wird nicht auf bereits bestehende erforderliche Prüfungen in anderen Gesetzesmaterien eingegangen und finden diese keine Berücksichtigung.

Im Forstgesetz 1975 §106 Abs.1 Z2 ist die Staatsprüfung für den Försterdienst verankert. In dieser Prüfung sind alle im Ingenieurgesetz angeführten Erfordernisse an die Ingenieursprüfung abgedeckt.

Die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst und somit auch für den Försterdienst wird sachlich und fachlich als unbedingt erforderlich angesehen, damit eine einheitliche Qualität bei der Bewirtschaftung von Österreichs Wäldern (50% der Staatsfläche) samt deren Funktionen für die Allgemeinheit nachhaltig gesichert wird.

Zusätzlich zur erforderlichen Staatsprüfung für den Försterdienst, ist zur Erlangung des Titels „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ im ggstl. Entwurf nunmehr auch eine Prüfung (45min Fachgespräch) nach dem Ingenieurgesetz erforderlich.
Die Inhalte der Ingenieursprüfung sind vollinhaltlich in der Staatsprüfung enthalten – neben einem mündlichen Teil mit einer Dauer von 1 bis 1,5 Stunden (Forstliche





Staatsprüfungsverordnung §7 Abs. 3) ist auch eine 2-tägige schriftliche Prüfung als Projektarbeit vor einer Kommission abzulegen.

Neben der sachlich und fachlich unbedingt erforderlichen Forstlichen Staatsprüfung führt die Ingenieursprüfung, sowohl für die Absolventen der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft, als auch für die Zertifizierungsstelle für land- und forstwirtschaftliche Fachrichtungen gem. §6 im Entwurf zum Ingenieurgesetz zu einer Doppelgleisigkeit und einem unnötigen Mehraufwand.

Auf diesen Umstand wurde bereits in der Stellungnahme zur letzten Novelle des Forstgesetzes 1975 (Forstfachschule) ausdrücklich hingewiesen.

Es wird daher die Aufnahme folgender Punkte in das Ingenieurgesetz gefordert:

§1 und das Fachgespräch gemäß §§5 oder 6 erfolgreich absolviert worden sein. **Dem Fachgespräch gem. §6 sind die im §6a angeführten Prüfungen gleichzusetzen.**

§ 6a) Ein Fachgespräch entfällt, wenn eine Person neben den Voraussetzungen des §2 eine erfolgreich abgelegte Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst vorweisen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kernplan'.

Vorsitzender